

DIE RICHTUNG DER UNGARISCHEN RECHTS- ENTWICKLUNG SEIT 1920

Von PAUL ANGYAL v. Sikabony

Die Rechtsordnung Ungarns wies bis zum Jahre 1920 — wie in allen Kulturstaaten der Welt — stark individualistische Züge auf. Die liberalistische Auffassung des 19. Jahrhunderts kam in Literatur, Kunst, Wissenschaft, im täglichen gesellschaftlichen Leben und auch in den Rechtsnormen, von denen diese und die staatliche Ordnung geregelt wurden, kräftig zum Ausdruck. Im Verhältnis des Individuums und der Gemeinschaft verlegte sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Unterstützung, die Förderung und den Schutz des Privatinteresses, und gleichzeitig trat der Dienst am Gemeinschaftsinteresse in den Hintergrund. Das Zerrbild der Freiheit: die Zügellosigkeit nahm überhand. Der Schwächere war dem Stärkeren ausgeliefert. Das Individuum nahm an dem Werke der Erhaltung und Weiterentwicklung der Nation nur in engem Rahmen und immer mehr nur unter Zwang teil. In der Seelenwelt der Staatsbürger schwand das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, das Bewußtsein und der Schwung opferwilliger Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft. Nicht nur bei uns, sondern auch in den Nachbarstaaten wurde die verdammenwerte Auffassung, daß Eigennutz vor Gemeinnutz geht, zur Losung.

Diese Ideenströmung, die zur Gefahr des Untergangs führte, mußte aufhören. Die nationale, rassische und staatliche Vernichtung konnte nur durch einen vollkommenen Richtungswechsel verhindert werden und sie wurde durch die Voraussicht unserer Großen und die rastlose, ausdauernde Arbeit der Regierungen und Gesetzgebungen auch tatsächlich verhindert.

Die alte, verruchte Losung schwand allmählich aus den Seelen, und an ihre Stelle trat der Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht. Die ungarische Rechtsordnung hat sich in den vergangenen Jahren vollkommen verändert, im Individuum ist die mächtige Flamme der selbstaufopfernden Liebe zum Vaterland emporgelodert, die selbstsüchtige Denkart ausgerottet: das ungarische Volk wurde so mit den für den Weltfrieden kämpfenden großen Verbündeten verbunden. Diese Flamme beleuchtet den Weg, den das ungarische Volk zu beschreiten hat.

Der den Egoismus zurückdrängende Gemeinschaftsgedanke hat das ungarische Rechtsleben in jeder Hinsicht mit außerordentlich wichtigen Errungenschaften bereichert. Da die Gemeinschaftsidee bewußt wurde und in das Blut des ungarischen Volkes überging, fühlt jeder, daß der einzelne Mensch nicht ausschließlich für sich, sondern nur als ein tätiges Mitglied der Gesamtheit leben kann.

Mit einer ganzen Reihe von Rechtsinstitutionen kann die Umwandlung des ungarischen Rechts in universalistischer Richtung bewiesen werden. Diese Umwandlung ist zum Teil bereits erfolgt und zum Teil noch im Gange. Zahlreiche Institutionen des ungarischen *Staatsrechts* und des *Verwaltungsrechts* stellen sich ausdrücklich gegen die liberalistische Weltauffassung, von der die Gemeinschaft nur als Mittel zu einer egoistischen Lebensführung betrachtet wurde. Das *Finanzrecht* hat eine gerechtere Verteilung der allgemeinen Lasten eingeführt. Das *Privatrecht* kehrt sich davon ab, die Schrankenlosigkeit der individuellen Freiheit zu verkünden und begnügt sich nicht mit Rahmenbestimmungen, sondern erzieht zur bewußten Gemeinschaftsarbeit. Die Normen des *Strafrechts* haben mit der alten Auffassung gebrochen, die oft genug auf Kosten des unerläßlich notwendigen und sogar gesteigerten Schutzes des Gemeinschaftsinteresses den Privatinteressen einen übertriebenen Schutz gewährte. Das Hauptstreben des ungarischen *Wirtschaftsrechts* ist es, nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die moralischen Kräfte jedes Einzelnen in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. Alle Mittel, die geeignet sind, die Kraft der Nation zu sichern, werden benützt, um der Festigung der *Familie* und der ungarischen *Rasse* zu dienen.

Wir beschränken uns darauf, nur die bedeutendsten ungarischen Rechtsinstitutionen hervorzuheben, die das Kennzeichen des Dienstes am Gemeinschaftsinteresse tragen.

Unseres Wissens war das ungarische Recht in der ganzen Welt das erste, das dem auf der einen Seite atomisierenden und auf der anderen zu einem Herdengeist erziehenden Bolschewismus die Waffe des Rechts gegenüberstellte. Nach dem Gesetz aus dem Jahre 1921 wird derjenige schwer bestraft, der eine Bewegung zur gewaltsamen Umwälzung oder Vernichtung der gesetzlichen Ordnung des Staates, der Gesellschaft, besonders zur gewaltsamen Herbeiführung einer Alleinherrschaft irgendeiner Gesellschaftsklasse einleitet oder führt.

Die Vernichtung des Krebsgeschwürs hat natürlich das Streben nach Verdrängung nicht nur des sichtbaren, sondern auch des als Freund maskierten schleichenden Feindes verwirklicht. Seit dem Jahre 1938 haben mehrere Gesetze die Juden von der Teilnahme sowohl an dem materiell-wirtschaftlichen, wie auch an dem geistig-moralischen Leben verdrängt und ihre gefährliche Ausbreitung in weitestgehendem Maße eingeschränkt.

Ein Gesetz aus dem Jahre 1942 bestimmt, daß Juden landwirtschaftlichen und Forstbesitz, sowie in Klein- und Großgemeinden auch anderen Besitz im Wege eines Rechtsgeschäftes oder einer Versteigerung nicht erwerben dürfen.

Um die innere Stärkung des auf diese Weise gereinigten ungarischen Volkes zu sichern, wurde in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg und nach den Revolutionen mit der Schaffung einer ganzen Reihe von bodenpolitischen Rechtsschöpfungen begonnen. Heute ist es in Ungarn bereits allgemein anerkannt, daß der Großgrundbesitz nicht mehr die Grundlage des individuellen Verfügungsrechts und individueller Macht sein kann, sondern daß er mit einer Befriedigung des Bodenhungers der

Agrarbevölkerung dem Gemeinschaftsziel der sozialen Befriedung und der sozialen Ruhe zu dienen hat. Hier soll erwähnt werden, daß auch die Maßnahmen, durch die der freie Bodenbesitzverkehr eingeschränkt wurde, wie das staatliche Vorkaufsrecht, die Möglichkeit der Nichtgenehmigung eines Verkaufs und der Übernahme von Nutzpachtungen zur Schaffung von Kleinpachtungen, die Einführung des Zulassungs- und Kontrollverfahrens der Parzellierungen usw. ebenfalls dem Zwecke dienen, das freie Verfügungsrecht des Individuums im Interesse der Gemeinschaft zurückzudrängen.

Der Gemeinschaftsgedanke kommt nicht nur in der Urproduktion, sondern auch in den Städten kräftig zur Geltung. Seit dem Stadtregulierungsgesetz aus dem Jahre 1937 hat sich der Baugrundbesitzer in vollem Maße den allgemeinen Interessen zu unterwerfen, so ist er verpflichtet, gemäß behördlicher Anweisung zu seinem Baugrund das städtische Straßen- und Kommunalversorgungsnetz hinauszuführen, ihn mit Wegen und mit den Leistungen der in der Stadt vorhandenen Kommunalwerke in notwendigem Maße zu versorgen, bzw. die Kosten dafür zu tragen.

Das Nationalverteidigungsgesetz des Jahres 1939 und die hiezu geschaffene Ergänzungsnovelle aus dem Jahre 1942 gehen noch um einen Schritt weiter. Danach sind alle Personen, die ihr 17. Lebensjahr beendet und das 70. noch nicht überschritten haben, ohne Unterschied des Geschlechts verpflichtet, im Interesse der Nationalverteidigung eine Arbeit zu leisten, die ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeit entspricht. Dieselben Gesetze bieten auch die Möglichkeit, daß von jedem Immobilien oder Mobilien zu Nationalverteidigungszwecken in Anspruch genommen werden können. Bemerkt soll werden, daß diese Inanspruchnahme nicht nur im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten erfolgen kann, und zwar nicht nur zu militärischen Zwecken in engerem Sinne, sondern auch zur Befriedung der Bedürfnisse der Zivilverwaltung und der Zivilbevölkerung.

Die neueren Gesetze, die die Produktionsordnung regeln, machen in immer breiterem Rahmen die Einschränkung der freien Verfügung des Besitzes, bzw. seine Einstellung darauf geltend, daß der berechtigte Dienst der Gemeinschaft nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in geistiger Hinsicht zum führenden Ziel erhoben wird. Das Forstgesetz aus dem Jahre 1935 bindet die Verwaltung der Wälder an einen behördlich festgesetzten Betriebsplan und die Forstbewirtschaftung an eine strenge Kontrolle; sie belastet die Wälder mit verschiedenartigen Leistungen und anderen Nutzungsrechten im Interesse der Produktionshilfe für benachbarte oder für ungünstiger liegende fremde Forstwirtschaftsbetriebe. Dasselbe Gesetz führt wesentliche Besitzbeschränkungen im Interesse des Naturschutzes ein, dessen Ziel es ist, einerseits jede Einwirkung zu vermeiden, von der die Erhaltung des Schutzgegenstandes in seiner ursprünglichen Unversehrtheit bzw. die Schönheit des Landschaftsbildes oder sonstige besondere Natureigenschaften gefährdet wird, und andererseits die ungestörte Zucht der unter Schutz genommenen Tier- und Pflanzenrassen zu ermöglichen. Die Wahrung der Naturschönheit eines Waldes, Baches oder Bergteils ist nicht das Interesse des Besitzers, son-

dern der Gemeinschaft, heute darf der Besitzer nicht aus egoistischen Gründen, etwa zu rein materiellen Zwecken vernichten, was die Vor-
sorgung für uns alle geschaffen hat.

Auch das Gesetz, das im Jahre 1926 über die Kurbäder, über die klimatischen Heilanstalten, die Heilstätten und die Mineral- und Heilwasserquellen geschaffen wurde, dient dem Wohle der Gemeinschaft und nicht etwaigen egoistischen Zielen des Besitzers. Nur als Beispiel soll erwähnt werden, daß die zur Erforschung oder Erschließung der Mineral- und Heilwasserquellen notwendigen Gebiete enteignet werden können.

Von den zahlreichen Gesetzen, die die Produktionsordnung und das Gemeinschaftsinteresse vor Augen halten, weisen wir auf das Gesetz aus dem Jahre 1938 über die Berggemeinden sowie über die Wein- und Obstbewirtschaftung hin, das den ungehinderten Weinbau eindämmt und vorschreibt, daß zu Anpflanzungen zwecks Erneuerung nur diejenigen Weinsorten verwendet werden dürfen, die vom Landwirtschaftsminister als dem Boden der einzelnen Weingegenden, den sonstigen Naturfaktoren und hauptsächlich den Verwertungsmöglichkeiten entsprechend bestimmt werden. Außerdem dürfen nur die vorgeschriebenen Anbaumethoden angewendet werden. Wir verweisen auf die Gesetze über die Regelung des Zuckerrübenanbaus, der Milcherzeugung, des Verkehrs und der Verwertung von Milch und Milchprodukten, auf die Paprikaverordnung usw., die alle von dem Leitgedanken getragen sind, daß der Urproduzent über die meisten seiner Produkte nunmehr nicht frei verfügt, sondern sie so lange aufzubewahren hat, bis sie durch eine von der Behörde bestimmten Person zu den behördlich festgesetzten Preisen und Bedingungen übernommen werden.

Nach dem Nationalverteidigungsgesetz aus dem Jahre 1939 wird in Kriegszeiten schwer bestraft, wer allgemeine Bedarfsartikel bzw. Hilfsmittel oder Materialien, die Kriegführungszwecken dienen und einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, rechtswidrig benützt, verbraucht, veräußert, vernichtet oder auf andere Weise der Inanspruchnahme entzieht. Ein Gesetz aus dem Jahre 1940 schreibt die Bestrafung desjenigen vor, der seine Bestände an allgemeinen Bedarfsartikeln entgegen den Regeln der ordentlichen Bewirtschaftung auf schädigender Weise vernichtet oder unbrauchbar macht.

Noch zahlreiche ungarische industrielle, Handels-, Finanz-, Devisen- und Valutenbewirtschaftungsgesetze und Verordnungen, deren eingehende Besprechung wegen Raummangels unmöglich ist, sind vom universalistischen Gedanken durchdrungen. Wir weisen aber auf das Gesetz aus dem Jahre 1938 über die Förderung der Nationalverteidigung und der Volkswirtschaft, über einzelne Volkswohlfahrtsinvestitionen und über die Deckung ihrer Kosten hin, das auf der einen Seite die gesteigerte Leistungsfähigkeit der ungarischen Honvéd vorbereitete und fast mit einer Vorausahnung auf eine Höhe brachte, auf der sie gemeinsam mit den Achsenmächten den gerechten Weltfrieden erkämpfen wird, und das auf der anderen Seite, entsprechend seiner Tendenz im Interesse der Gemeinschaft, dem Einzelnen freudig übernommene Lasten auferlegte, deren

führende Idee ist, daß Vermögen und Einkommen progressiv zu besteuern sind.

Außer diesen, nur als Beispiel aufgezählten Gesetzen, die das Gemeinschaftsinteresse betonen und unmittelbar geltend machen, können wir uns noch auf mehrere Gesetze berufen, die denselben universalistischen Gedanken mittelbar und auf gleiche Weise zum Ausdruck bringen, indem sie mit der Zurückdrängung des Egoismus dem Gemeinschaftsgedanken ein größeres Geltungsgebiet sichern.

Der soziale Öltropfen durchtränkt die Maschinerie des ungarischen Privatrechts, Kreditrechts, Verwaltungsrechts und nicht in letzter Reihe des Strafrechts und des Prozeßrechts.

In erster Linie weisen wir auf die Umstellung des Arbeitsrechts hin. Obwohl Ungarn bei der Schaffung eines so einheitlichen Gesetzes, wie das deutsche Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit oder die italienische „Carta del Lavoro“ noch nicht angelangt ist, wird das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch zahlreiche Teilgesetze befriedigend geregelt; sie verhindern, daß der Stärkere den Schwächeren auswuchert, daß der Arbeiter den gerechten Gegenwert seiner Arbeit nicht erhält und sowohl während seines Arbeitsverhältnisses als auch im Alter oder im Falle einer Arbeitslosigkeit ein menschenunwürdiges Leben führen muß. Einschlägige Rechtsnormen finden sich in den Sozialversicherungsgesetzen, ferner in dem Gesetz aus dem Jahre 1938 über die Regelung des Arbeitsverhältnisses und in dem Gesetz über die Festsetzung von Minimallöhnen aus dem Jahre 1940. Die Rechtsnormen dieser Gesetze beziehen sich auf das gesetzliche Primat und die Exekutionsbefreiung der Arbeitslöhne, auf die Arbeitszeit, auf den bezahlten Urlaub, den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, auf Gesinde- und Arbeiterwohnungen, auf den Schutz schwangerer und gebärender Frauen und auf die Unterstützung kinderreicher Arbeiterfamilien.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner wird von den im Jahre 1932 geschaffenen Gesetzen zur gleichen Zeit der Schuldner gegen Wucher und der Gläubiger gegenüber Schuldnern geschützt, die mit Entziehung der Befriedigungsgrundlage ihn schädigen wollen. Der Wucher ist nunmehr nicht eine auf Privatanzeige, sondern von Amts wegen zu ahndende schwere Straftat. Der Schuldner wieder kann sein als Befriedigungsgrundlage dienendes Vermögen vor dem Gläubiger nicht straflos verbergen.

Sehr bedeutsam sind die sogenannten Schuldnerschutzmaßnahmen, von denen die zur Fortsetzung des einfachen Lebens notwendigen Immobilien in immer breiterem Rahmen von der Exekution befreit werden. Die ungarischen Rechtsnormen verhindern Exekutionen, durch die die Lebensmöglichkeiten des Schuldners vernichtet werden, mit der Anwendung des sogenannten Deckungsprinzips, mit der Zulassung des freien Verkaufs als Ersatz für die Versteigerung, mit der Bestellung eines Sachwalters, und der Verminderung der Exekutionsspesen. Dem Schuldner, der ohne eigene Verschuldung durch Elementarschäden oder aus anderen Ursachen in eine schwierige Lage geriet, gewähren die ungarischen Rechtsnormen Exekutionsaufschub, und aus gleichen Anlässen wird für

bedrängte Pächter die Pachtsumme herabgesetzt, Menschen mit geringem Vermögen und auf Raten kaufende Leute werden vor der Überredung der Agenten und vor der Übernahme schwerer Verpflichtungen, die ihrer Vermögenslage nicht entsprechen, bewahrt; ebenso werden Landwirte, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen, davor geschützt, im Frühjahr ihre noch nicht eingebrachte Ernte leichtfertig zu verkaufen.

Die ungarischen Strafrechtsbestimmungen unterwerfen die Preistreiberei schweren Strafen. Die Forderung und die Annahme eines über dem Höchstpreis liegenden oder den angemessenen Nutzen übersteigenden Preises ist ebenso eine Straftat, wie Warenanhäufung, Warenverbergung oder Lohnwucher. Auch die für Befriedigung egoistischer und verbotener Ziele begangenen valutarischen Straftaten werden streng bestraft.

Das Nationalverteidigungsgesetz ahndet die im Zusammenhang mit dem Rundfunk, mit Erfindungen und Patenten begangenen Straftaten, die Pflichtverletzungen der Besitzer von Betrieben, Industrieanlagen und sonstiger Unternehmungen, die Erschwerung und Unterbindung der Arbeitskontinuität (mutwillige Arbeitsverzögerung, Sabotage, Streik lock out).

Ein im Jahre 1940 geschaffenes Gesetz schreibt Strafen für denjenigen vor, der für sich oder für andere Vermögensvorteile fordert oder annimmt, um seinen tatsächlichen oder vorgetäuschten Einfluß bei irgend einer Behörde oder einem Amt für Privatinteressen geltend zu machen, und belegt denjenigen, der bei Begehung der Tat behauptet oder den Anschein erweckt, daß er einen öffentlichen Beamten bestechen oder in verbotene Weise beschenken wird, mit überaus schweren Strafen.

Diese kurze Übersicht kann jeden in der Überzeugung bestärken, daß Ungarn mit der menschlichen, den Egoismus ausschaltenden und das nationale und rassische Gemeinschaftsgefühl stärkenden, richtigen Ideologie der Achsenmächte nicht nur Schritt hält, sondern hier und da auch mit nachahmenswertem Beispiel vorangeht.

Schließlich sollen noch zwei Momente der ungarischen Rechtsentwicklung hervorgehoben werden. Das eine ist der Komplex der Rechtsinstitutionen, der dem Rassenschutz, und der zweite derjenige, der dem Familienschutz dient. Beide Rechtsgruppen haben das erklärte Ziel, daß das Volk und die Nation, die tausend Jahre lang die Kultur Westeuropas gegen östliche Barbarei ehrlich und mit großen Blutopfern beschützt haben, in ihrer Grundlage: in der Familie gekräftigt und vor jeder rassischen Einsickerung und Schädigung bewahrt werden, die auch den Stärksten schwächen und schädigen.

Auf dem Gebiete des Familienschutzes hat die ungarische Rechtschöpfung seit Jahrzehnten zwar nicht in einem einheitlichen Kodex, aber doch in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen die Familien- und Heiratsfragen geregelt. (Siehe in dieser Beziehung die Arbeit des Verfassers „Handbuch des ungarischen Strafrechts“ — „A magyar büntetőjog kézikönyve“ — Band XV. Seite 99—108, wo systematisch die bezüglichen Rechtsnormen beschrieben und mehrere Reformgedanken aufgeworfen werden.) Es muß festgestellt werden, daß der Liberalismus des 19.

Jahrhunderts die Familienbande und die ehelichen Bande zeitweilig weitgehend gelockert hat. Die Emanzipation der Frau, die Erleichterung der Ehescheidung, die Sicherung einer freieren Bewegungsmöglichkeit für die Kinder, der Mangel an materieller Hilfe für die ärmeren Familien, die Verbreitung des sogenannten Einkindsystems; die Schwächung der Familienmoral waren durchweg ungesunde Momente und bedeuteten nicht nur im Familienleben, sondern auch für die Nation einen gefährlichen Zersetzungsprozeß. Seit dem Jahre 1920 wurden mehrere Rechtsinstitutionen ins Leben gerufen, die alle dem Gedanken eines wirksamen und kräftigen Familienschutzes dienen. So das Gesetz aus dem Jahre 1930, das die leichtfertige Ehescheidung eindämmt; eine lange Reihe von Institutionen sorgen für den Schutz der schwangeren und gebärenden Frauen sowie der Säuglinge und der Kinder; ein Gesetz, das vor Jahren erbracht wurde, hat die Unterstützung von kinderreichen Familien als Institution organisiert. Hierzu gehört die Einführung des Kindererziehungszuschlags und die Institution der Familienkasse, ferner die Rechtsnormen, die mit Zuteilung von Hausbaugründen, Erleichterung der Errichtung von Familienhäusern und mit Gewährung entsprechender Anleihen die Bildung eines Familienheimes ermöglichen; demselben Ziel dient das Gesetz aus dem Jahre 1941, das die Gewährung von Ehekrediten und die Heirat gesunder Paare in einem Lebensalter ermöglicht, in dem aus der Ehe noch die Geburt mehrerer lebenskräftiger Nachkommen erwartet werden kann. Die Bestimmung des Nationalverteidigungsgesetzes aus dem Jahre 1939, wonach der Honvédminister in der Zeit des aktiven Militärdienstes den verheirateten Dienstpflichtigen eine Familienhilfe gewähren kann; die Einschränkung des freien Besitzrechts der durch die Bodenreformpolitik verteilten Güter im Interesse der Familie; die Familienschutzmaßnahmen der Steuer und Gebührengesetze: so der Erlaß der allgemeinen Verkehrssteuer auf vordringliche lebensnotwendige Artikel; die degressive Wirkung der Kinderzahl bei der Festsetzung der Einkommen-, Vermögens- und Erwerbsteuer; die Degressivität der Erbschaftssteuer und der Vermögensübertragungsgebühr auf Grund enger verwandschaftlicher Beziehungen; auf dem Gebiete des Moralschutzes die Rechtsnorm, die bestimmt, daß der gemeingefährliche Arbeitsscheue, der mit seiner Lebensweise seine Familie moralischem Schaden aussetzt, zu bestrafen oder nach Notwendigkeit in Arbeitshaus zu bringen ist — das alles sind Maßnahmen, die dem obenerwähnten Ziel dienen. Dem Familienschutz dient unmittelbar die Maßnahme des Pressegesetzes, wonach zu bestrafen ist, wer Mittel zu Verhinderung der Kinderzeugung oder zur Kinderabtreibung inseriert oder Abtreibungsmethoden und -gelegenheiten anbietet; der Gedanke des Familienschutzes kommt auch in einem Gesetz aus dem Jahre 1940 zur Geltung, wonach derjenige wegen Körperverletzung zu bestrafen ist, der einen anderen absichtlich oder unbedacht mit einer Geschlechtskrankheit infiziert, und in diese Reihe gehört auch das Gesetz aus dem Jahre 1941 über die verpflichtende ärztliche Untersuchung vor der Eheschließung. Soeben wird im Justizministerium an einem Gesetzentwurf über die gesteigerte Ahndung der Straftaten gegen die Religion, die Familie, die Ehe und die kommende Generation gearbei-

tet, der hoffentlich in nächster Zukunft dem Reichstag vorgelegt und zum Gesetz erhoben wird.

Über den Rassenschutz bestimmt das Gesetz aus dem Jahre 1941: Strafbar wegen Verbrechens ist derjenige nichtjüdische ungarische Staatsbürger, der mit einem Juden, ferner der Jude, der mit einem nichtjüdischen ungarischen Staatsbürger und der Jude mit ungarischer Staatsbürgerschaft, der mit einer ausländischen nichtjüdischen Frau Ehe schließt. Strafbar ist wegen Vergehens der Jude, der mit einer anständigen nichtjüdischen Frau ungarischer Staatsbürgerschaft außerehelich verkehrt oder der eine anständige nichtjüdische Frau ungarischer Staatsbürgerschaft zum Zwecke des außerehelichen Verkehrs für sich oder für einen anderen Juden verschafft oder zu beschaffen bestrebt ist. Diese Straftat wird zum Verbrechen, wenn sie der Täter durch Betrug, Gewalt oder Bedrohung, wenn er sie gegen eine Angehörige oder gegen eine ihm zur Erziehung, Unterricht oder Aufsicht anvertraute oder ihm unterstellte Person begeht, oder wenn er sie zu einer Zeit begeht, wo die Frau ihr 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und schließlich, wenn er die Tat beging, obwohl er wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft war und seitdem noch nicht zehn Jahre vergangen sind.

Diese mit Strafsanktionen bekräftigten Normen werden die unerwünschte Rassenmischung zweifellos eindämmen und die Wahrung der Reinheit der ungarischen Rasse sichern.

Alle diese ungarische Rechtsinstitutionen sind berufen, die Grundlage einer hoffnungsvollen Zukunft zu legen, die dem logischen und ethischen Relativismus den Krieg erklärt und die Gemeinschaft und in ihr das geistigmoralische Glück und die materielle wirtschaftliche Wohlfahrt des Individuums verwirklichen wird.

Vergessen wir nicht, daß das, was im Menschen menschlich ist und was ihn über das Tier erhebt, die Geistigkeit ist, die die Wurzeln ihres Seins und die Vorbedingungen ihrer Entwicklung nur in der Einschaltung in eine andere Geistigkeit besitzt.

Die Grundlagen der Persönlichkeit kann man nicht mit Ziegeln legen, die in der Ziegelbrennerei des Individualismus hergestellt wurden. Das Individuum wird zum Menschen von dem Lichtstrahl geweiht, der aus dem Wesen der Gemeinschaft zu jedem strahlt. Und dieser Lichtstrahl blendet nicht, sondern leuchtet, verbrennt nicht, sondern wärmt und bindet unverbrüchlich an die Gemeinschaft, an das Vaterland, an die Rasse, der wir alles verdanken und für die wir, wenn es notwendig ist, auch unser Leben zu opfern bereit sind.